

Ordnung des Synodalpastoralrates für das Erzbistum Berlin

Ordnung des Synodalpastoralrates für das Erzbistum Berlin

Präambel

Synodalität bedeutet Weggemeinschaft – so wie die Jünger nach Emmaus gemeinsam auf dem Weg gewesen sind: betend, hörend, suchend, fragend. In der synodalen Kirche begegnet uns im anderen auch Jesus. Er ist mit seiner Kirche auf dem Weg und die Kirche mit ihm. Auch wir, ihre Mitglieder, sind miteinander auf dem Weg: verbunden in den sakramentalen Weihediensten, in der Gemeinschaft der Laiinnen und Laien und in dem gemeinsamen Auftrag, mit den Menschen zu sein, zu denen wir gesandt sind. Papst Franziskus erinnert immer wieder daran, dass die Kirche von ihrem Wesen her synodal und hierarchisch ist und entsprechend gestaltet werden muss.

Auf diesem Weg sind auch im Erzbistum Berlin viele Menschen mit unterschiedlichen Biografien, Herkunftsn, Prägungen und Erfahrungen unterwegs. Die Weggemeinschaft der Kirche ist eine Lerngemeinschaft, in der alle Menschen in ihrer Vielfalt voneinander und miteinander lernen. Wir tun dies in Demut und mit Respekt, indem wir achtsam zuhören und versuchen, auch die Überzeugungen der oder des anderen zur Geltung zu bringen.

Die Kirche kann ihren Heilsauftrag nur erfüllen, wenn das ganze Gottesvolk dafür Verantwortung übernimmt. Aufgrund von Taufe und Firmung haben alle Christinnen und Christen teil am dreifachen Amt Christi – dem priesterlichen, dem prophetischen und dem königlichen Amt – und sind befähigt und aufgerufen in ihrer spezifischen Weise – aber stets gemeinsam – zu bestmöglichen Lösungen zu kommen.

In diesem Bewusstsein errichten wir im Erzbistum Berlin einen Synodalpastoralrat. In ihm werden wir synodal beraten, Prozesse gestalten und Entscheidungen treffen. In der Arbeit des Synodalpastoralrates sollen sich Synodalität und Hierarchie verbinden, um in der Weggemeinschaft mit der Weltkirche den Willen Gottes zu erkennen und auf die Fragen unserer Zeit gemeinsam zu antworten.

§ 1

Aufgaben des Synodalpastoralrates

- (1) Der Synodalpastoralrat ist das synodale Gremium des Erzbistums Berlin, in dem Priester, Diakone, Ordensleute, Laiinnen und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Erzbischofs von Berlin an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Angelegenheiten mitwirken, die in der Verantwortung des Erzbistums liegen. Dabei verhandelt der Synodalpastoralrat nur Gegenstände von bistumsweiter Bedeutung oder solche Gegenstände, die jedenfalls mehrere Pfarreien oder Institutionen im Erzbistum betreffen, sowie Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, die das Erzbistum und seine Verwaltung betreffen. Er befasst sich auch mit zentralen inhaltlichen Veränderungen bei der Personalplanung und Personalentwicklung. Der Synodalpastoralrat erfüllt unter anderem die Aufgaben eines Pastoralrates im Sinne der can. 511 ff. CIC unter Beachtung der Rechte und Pflichten des Collegium Consultorum (s. can. 502 CIC und Ordnung für das Collegium Consultorum im Erzbistum Berlin vom 1. März 2022).
- (2) Der Synodalpastoralrat beschließt über:
 - a. die Festlegung der Richtlinien und Schwerpunkte für die Pastoral im Erzbistum
 - b. die Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Aufstellung des diözesanen Haushaltsplans (unbeschadet der Rechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates)
 - c. die Festlegung der Grundsätze für die Eröffnung und Schließung von bistumseigenen Einrichtungen
 - d. die Festlegung der Grundsätze für den Einsatz und die Weiterbildung im pastoralen Dienst stehender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - e. die Festlegung der Grundsätze der Immobilienbewirtschaftung im Erzbistum.
- (3) Der Synodalpastoralrat wird angehört und spricht Empfehlungen aus bei:
 - a. Maßnahmen, die finanzielle Aufwendungen aus dem Haushalt des Erzbistums ab einer Höhe von fünf Millionen Euro und/oder einer Bindungsdauer von mehr als fünf Jahre

- haben, wenn diese durchschnittlich mehr als 500.000 Euro jährlich betragen, und gibt ein begründetes Votum ab
- b. dem Verfahren zur Bestellung von neuen (Erz-) Bischöfen, und zwar im Falle eines neuen Erzbischofs durch das Metropolitankapitel, bevor dieses dem Heiligen Stuhl Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten einreicht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle [Preußenkonkordat] vom 14. Juni 1929), sowie im Falle eines neuen Weihbischofs durch den Erzbischof, bevor dieser dem Heiligen Stuhl Vorschläge für die Bestellung eines neuen Weihbischofs unterbreitet
 - c. der Eröffnung und Schließung von bistumseigenen Einrichtungen
 - d. der Zusammenlegung oder Auflösung von Pfarreien
 - e. Änderungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes
 - f. grundlegenden Änderungen der Organisationsstruktur auf der Leitungsebene des Erzbischöflichen Ordinariats (Arbeitsbereiche, Bereiche).

§ 2

Zusammensetzung des Synodalpastoralrates

- (1) Der Synodalpastoralrat setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Erzbischof
 - b. der bzw. dem Vorsitzenden des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin
 - c. dem Sprecher des Priesterrates
 - d. dem Generalvikar
 - e. den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates
 - f. vier Mitgliedern, die von der Vertretung der Kirchengemeinden gewählt werden
 - g. achtzehn vom Diözesanrat zu wählenden Mitgliedern, davon
 - aa. acht Mitglieder, die Mitglied eines Pfarrei- oder Gemeinderates sind
 - bb. vier Mitglieder, die einem Verband der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände und Organisationen im Erzbistum Berlin angehören
 - cc. vier Mitglieder, die der Diözesanrat auf Vorschlag des Rates der muttersprachlichen Gemeinden wählt
 - dd. zwei frei zu wählende Persönlichkeiten
 - h. vier von der Konferenz der Leitenden Pfarrer aus ihren Reihen zu wählenden Mitgliedern
 - i. zwei vom Priesterrat aus seinen Reihen zu wählenden Mitgliedern
 - j. einem von den ständigen Diakonen aus ihren Reihen zu wählenden Mitglied
 - k. einem vom Metropolitankapitel aus seinen Reihen zu wählenden Mitglied (sofern das Metropolitankapitel nicht bereits durch einen anderen Priester vertreten ist)
 - l. zwei von den Ordensgemeinschaften im Erzbistum aus ihren Reihen zu wählenden Mitgliedern
 - m. zwei von den geistlichen Gemeinschaften aus ihren Reihen zu wählenden Mitgliedern
 - n. einem Mitglied, das vom Diözesanverband Berlin der Deutschen Katholischen Jugend (Altersgrenze ist das 27. Lebensjahr) entsandt wird
 - o. einem Mitglied, das von der Oberministrantenkonferenz entsandt wird
 - p. einem Mitglied, das von den Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten aus ihren Reihen gewählt wird
 - q. einem Mitglied, das von den Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten aus ihren Reihen gewählt wird
 - r. einem vom Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. zu benennenden Mitglied und einem von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. zu wählenden Mitglied
 - s. zwei vom Erzbischof ernannten Einzelpersönlichkeiten.
- (2) Eine möglichst ausgeglichene Besetzung der Geschlechter in der Zusammensetzung des Synodalpastoralrates ist angestrebt. Für die Auswahl aller Mitglieder des Synodalpastoralrates gelten can. 512 §§ 1 und 2 CIC. Die Mitglieder müssen im Gebiet des Erzbistums einen Wohnsitz haben. Dabei soll die Mehrheit der Mitglieder des Synodalpastoralrates nicht in einem Dienstverhältnis zur Kirche oder einer sonstigen Einrichtung, die der Grundordnung des kirchlichen Dienstes unterliegt, stehen. Die vom Diözesanrat entsendeten Mitglieder müssen dem Diözesanrat nicht selbst angehören.

- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Synodalpastoralrates ist beratendes Mitglied des Synodalpastoralrates. Der Weihbischof, aus dem Erzbischöflichen Ordinariat die oder der jeweils amtierende Koordinatorin oder Koordinator der Arbeitsbereiche Sendung und Ressourcen, die Leitung des Arbeitsbereiches „Pfarreentwicklung“, die Leitung des Bereichs „Personal Sendung“, die Leitung des Bereiches „Finanzen“, die Leitung der Servicestelle „Recht und kirchenaufsichtliche Genehmigung“ sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates haben das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Synodalpastoralrates mit beratender Stimme. Ansonsten kann der Vorstand des Synodalpastoralrates zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Persönlichkeiten aus dem kirchlichen oder gesellschaftlichen Bereich hinzuladen, die über besondere Sachkunde verfügen und die dann an dem entsprechenden Tagesordnungspunkt mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Es ist vorgesehen, dass die Amtszeit des Synodalpastoralrates vier Jahre beträgt. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neuen Synodalpastoralrates.
- (5) Die Mitglieder des Synodalpastoralrates können sich bei den Sitzungen nicht gegenseitig vertreten.

§ 3

Vorstand des Synodalpastoralrates

- (1) Der Synodalpastoralrat bildet einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Erzbischof als geborenem Vorsitzenden
 - b. der bzw. dem vom Synodalpastoralrat gewählten weiteren Vorsitzenden des Synodalpastoralrates
 - c. dem Generalvikar
 - d. der bzw. dem Vorsitzenden des Diözesanrats
 - e. dem Sprecher des Priesterrats
 - f. drei vom Synodalpastoralrat gewählten Mitgliedern
 - g. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse
 - h. einem vom Diözesanvermögensverwaltungsrat aus seinen Reihen zu wählenden Mitglied.
- (2) Zum bzw. zur weiteren Vorsitzenden darf nur eine Laiin bzw. ein Laie gewählt werden, die bzw. der nicht in einem Dienstverhältnis zur katholischen Kirche oder einer sonstigen Einrichtung, die der Grundordnung des kirchlichen Dienstes unterliegt, steht.
- (3) Der Erzbischof und die bzw. der weitere Vorsitzende nehmen gemeinsam den Vorsitz des Synodalpastoralrats wahr. Gemeinsam bereiten sie die Vorstandssitzungen vor und leiten diese.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Synodalpastoralrates nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Ihr bzw. ihm obliegt es, das Protokoll zu fertigen. Sofern sie bzw. er an der Protokollführung gehindert ist, kann eine andere Person als Protokollantin bzw. Protokollant hinzugezogen werden. Daneben kann der Vorstand Sachverständige oder Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuladen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Synodalpastoralrates und seiner Ausschüsse inhaltlich und organisatorisch vor. Dabei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung über Zulassung von Themen zur Beratung im Synodalpastoralrat
 - b. Klassifizierung der Beratungsgegenstände für den Synodalpastoralrat als Gegenstand von Beschlüssen (§ 7) oder Anhörungen und Empfehlungen (§ 8)
 - c. Planung des jeweiligen Beratungsablaufs (gegebenenfalls zuerst Beratung im Ausschuss oder zwei Lesungen) und Zuweisung bestimmter Beratungsgegenstände zur Vorberatung in die Ausschüsse
 - d. Koordination der Beratungen in den Ausschüssen
 - e. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Synodalpastoralrat, ggf. auf Grundlage der Beratungen in den Ausschüssen

- f. Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse des Synodalpastoralrates und halbjährlicher Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse gegenüber dem Synodalpastoralrat
 - g. Entscheidung über eilbedürftige Fragen zwischen den Sitzungen des Synodalpastoralrates (im Sinne von §1 [2]).
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, zu dem den Mitgliedern des Synodalpastoralrates in geeigneter Weise Zugang verschafft wird, um bspw. Nachfragen zu ermöglichen. Der Vorstand kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln und daher in den öffentlichen Teil des Protokolls nicht aufzunehmen sind. Das kirchliche Datenschutzrecht ist dabei einzuhalten.
 - (7) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn fristgerecht eingeladen wurde (s. zu erstellende Geschäftsordnung) und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, was zu Beginn der Sitzung festgestellt wird.
 - (8) Bei Abstimmungen im Vorstand ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
 - (9) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch achtmal jährlich. Sitzungen können digital oder hybrid durchgeführt werden.

§ 4

Ausschüsse des Synodalpastoralrates

- (1) Der Synodalpastoralrat richtet eigene Ausschüsse ein. Er bildet mindestens folgende ständige Ausschüsse:
 - a. Pastoral (Verkündigung, Liturgie und Caritas)
 - b. Bildung, Kultur und Gesellschaft
 - c. Ressourcen (Liegenschaften und Bau, Finanzen).

Weitere Ausschüsse können durch Beschluss des Synodalpastoralrates für die Dauer seiner Amtsperiode gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Synodalpastoralrates. Sie haben die Aufgabe, Anträge an den Synodalpastoralrat zu beraten, Beschlussempfehlungen abzugeben, Aktivitäten anzuregen und Arbeitsvorlagen zu erstellen. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Jedes Mitglied des Synodalpastoralrates soll in mindestens einem Ausschuss mitarbeiten. Die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat gilt als Mitarbeit in einem Ausschuss.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Synodalpastoralrat berufen, sie müssen nicht dem Synodalpastoralrat angehören. Die Zahl der Personen, die in einem dauerhaften Dienstverhältnis zu Institutionen stehen, die dem kirchlichen Arbeitsrecht unterliegen, soll in der Regel nicht mehr als ein Drittel der Mitgliederzahl überschreiten. Die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter und die Leiterinnen bzw. Leiter der Servicestellen des Erzbischöflichen Ordinariats sowie die Leitungen der Katholischen Büros sind Mitglieder in den Ausschüssen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (5) Jeder Ausschuss wählt eine Person, die den Vorsitz führt, sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Mitglieder des Synodalpastoralrates sein müssen. Die Wahlen bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Synodalpastoralrat.
- (6) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Sitzungen der Ausschüsse können auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Die Ausschüsse können Anhörungen durchführen.
- (7) Der Synodalpastoralrat kann neben den Ausschüssen für einzelne Themen zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einrichten. Für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppen gelten die Regelungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 5
Arbeitsweise des Synodalpastoralrates

- (1) Der Synodalpastoralrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Dabei sind die turnusgemäßen Sitzungen regelmäßig so anzusetzen, dass sie sich über anderthalb Tage erstrecken. Der Synodalpastoralrat muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der Erzbischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangt.
- (2) Themen zur Beratung können in den Synodalpastoralrat eingereicht werden von:
 - a. dem Erzbischof oder dem Generalvikar
 - b. dem Diözesanrat
 - c. dem Priesterrat
 - d. den Mitgliedern des Synodalpastoralrates
 - e. Pfarreien/Gemeinden/kirchlichen Gruppen und Einzelpersonen, sofern sie die Unterstützung von mindestens 150 im Erzbistum zu Wahlen zum Kirchenvorstand berechtigten Personen durch Vorlage entsprechender Unterschriften und Angaben zur Person der Unterstützerin bzw. des Unterstützers nachweisen können. Die Geschäftsstelle kann um Beratung gebeten werden, ob Eingaben den Aufgaben des Synodalpastoralrates entsprechen.

Über die Zulassung von Beratungsgegenständen zum Synodalpastoralrat entscheidet der Vorstand des Synodalpastoralrates. Die Nichtzulassung von Beratungsgegenständen muss begründet werden.

- (3) Unterliegt eine Angelegenheit der Beschlusskompetenz (§ 7), fasst der Synodalpastoralrat Beschlüsse. Soweit eine Anhörungspflicht oder eine Anhörungsmöglichkeit besteht (§ 8), spricht der Synodalpastoralrat Empfehlungen aus. Dasselbe gilt, wenn er von seinem Initiativrecht Gebrauch macht (§ 9). Sämtliche Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet werden.
- (4) Grundlage für die Beratungen im Synodalpastoralrat bilden schriftliche Vorlagen. Der Vorstand kann zu einzelnen Beschlussgegenständen eine fachliche Einschätzung oder eine Folgekostenabschätzung bei den zuständigen Bereichen des Erzbischöflichen Ordinariats anfordern.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn fristgerecht eingeladen wurde (s. zu erstellende Geschäftsordnung) und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Synodalpastoralrates anwesend sind, was zu Beginn der Sitzung festgestellt wird.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen.
- (7) Die Sitzungen des Synodalpastoralrates sind grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht, wenn in einer Sitzung Personalangelegenheiten oder sonstige Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, behandelt werden. Zu einer Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Synodalpastoralrat die Öffentlichkeit ausschließen. Eine Live-Übertragung der Sitzungen ist unzulässig.
- (8) Die Ergebnisse der Sitzungen sind angemessen zu veröffentlichen.
- (9) Der Synodalpastoralrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Erzbischof bedarf.

§ 6

Diözesanvermögensverwaltungsrat

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist vom Erzbischof nach einer eigenen Ordnung errichtet. Er arbeitet eng mit dem Synodalpastoralrat in dem Bewusstsein, dass auch die vom Diözesanvermögensverwaltungsrat zu verantwortende Verwaltung der Ressourcen dem Sendungsauftrag der Kirche zu dienen hat, zusammen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat wird dem Synodalpastoralrat regelmäßig über seine Tätigkeit berichten.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat wird nach der Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates gebildet, wobei das vom ehemaligen Diözesanpastoralrat zu wählende Mitglied vom Synodalpastoralrat gewählt wird.

§ 7

Beschlüsse des Synodalpastoralrates

- (1) Mit den in § 1 (2) aufgeführten Angelegenheiten ist der Synodalpastoralrat zu befassen, bevor der Erzbischof eine Entscheidung trifft. In diesen Angelegenheiten fasst der Synodalpastoralrat Beschlüsse. Der Erzbischof wird diesen Beschlüssen des Synodalpastoralrates folgen, wenn dem nicht ein nach seinem Ermessen überwiegender Grund entgegensteht.
- (2) Will der Erzbischof von einem Beschluss abweichen, finden eine erneute Beratung und eine erneute Beschlussfassung durch den Synodalpastoralrat statt. Diese sollen möglichst in der unmittelbar folgenden Sitzung des Synodalpastoralrates erfolgen. Nach der zweiten Beratung und Beschlussfassung entscheidet der Erzbischof abschließend.

§ 8

Anhörungen des Synodalpastoralrates

- (1) Der Synodalpastoralrat ist in den in § 1 (3) aufgeführten Gegenständen zu hören, bevor der Erzbischof oder in den Fällen des § 1 (3) b. das Metropolitankapitel eine Entscheidung treffen. Darüber hinaus kann der Erzbischof den Synodalpastoralrat in allen Angelegenheiten konsultieren, die in seiner Zuständigkeit liegen und in denen ihm dies nach seinem eigenen Urteil angemessen erscheint. In diesen Angelegenheiten spricht der Synodalpastoralrat Empfehlungen aus.
- (2) Empfehlungen wird der Erzbischof bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen. Sie werden nur dann für das Erzbistum verbindlich, wenn der Erzbischof eine entsprechende Anordnung erlässt.

§ 9

Initiativrecht des Synodalpastoralrates

- (1) Der Synodalpastoralrat kann in allen Angelegenheiten, die in seiner allgemeinen Zuständigkeit nach § 1 liegen, Empfehlungen aussprechen, sofern sie nach § 5 (2) vom Vorstand zur Beratung zugelassen wurden oder ein Fall des § 5 (1) vorliegt (Initiativrecht). Die Empfehlungen können sich an den Erzbischof und andere kirchliche Institutionen richten.
- (2) Soweit im Rahmen des Initiativrechts Empfehlungen an den Erzbischof ausgesprochen werden, gilt § 8 (2) entsprechend.

§ 10

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Bei der Arbeit des Synodalpastoralrates ist kirchliches Datenschutzrecht einzuhalten.

- (2) Diese Ordnung gilt ad experimentum und tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (3) Die Mitarbeit im Synodalpastoralrat ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung.
- (4) Die Amtszeit des ersten nach dieser Ordnung zu bestellenden Synodalpastoralrates beginnt am 27. September 2024 und endet zum 30. Juni 2027, nicht jedoch, bevor der neue Synodalpastoralrat erstmals zusammentritt. Die Wahlen der Mitglieder dieses ersten Synodalpastoralrates finden in der Zeit von Juni bis September 2024 statt.
- (5) In Zeiten der Sedisvakanz bleibt der Synodalpastoralrat bestehen, wobei das Veränderungsverbot des can. 428 § 1 CIC zu beachten ist. Entsprechend der Regelung in can. 513 § 2 CIC entfallen ferner sämtliche Aufgaben, die insoweit dem Tätigkeitsbereich des Synodalpastoralrates unterliegen, als er die Aufgabe eines Pastoralrates erfüllt. Die Aufgaben des Synodalpastoralrates beschränken sich während der Sedisvakanz auf die Beratung des Diözesanadministrators und die Wahrnehmung der Rechte nach §1 (3) a.

Berlin, den 22.04.2024
B 00545/2024
gk

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie